

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 19.12.2023
Beschluss**

öffentlich

**Aktuelle Flüchtlingssituation in der Gemeinde Steinenbronn
- Sachstandsbericht
- Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von Wohncontainern auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1886**

I. Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung und -integration in der Gemeinde Steinenbronn zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat bekräftigt, dass bei der Unterbringung, Versorgung und Integration vor Ort die Belastungsgrenze erreicht ist.
- 3.) Der Gemeinderat nimmt mögliche Mehrkosten in Höhe von 200.000 Euro aufgrund von Kostensteigerungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, jedoch nur bis zu einer Höhe von 200.000 Euro, in den Haushalt 2024 einzuplanen und ggf. positiv beschiedenen Fördermaßnahmen anzurechnen.
- 4.) Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauantrag für die Errichtung der Wohncontainer auf dem Flst.-Nr. 1886 bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht worden ist.
- 5.) Gleichzeitig wird für die Errichtung von Wohncontainern auf dem Flst.-Nr. 1886 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II. Sachdarstellung Ausgangslage (landesweit)

Im Jahr 2022 hat BW rund 178.000 Geflüchtete aufgenommen, darunter rund 27.800 Asylbegehrende, rund 146.300 Geflüchtete aus der Ukraine, wovon rund 46.700 vorübergehend in der Erstaufnahme untergebracht wurden, sowie rund 3.400 weitere Einreisende im Rahmen der humanitären Aufnahme.

Damit wurden im Jahr 2022 deutlich mehr Personen aufgenommen als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen.

Von Januar bis Juli 2023 haben 20.221 Personen in BW einen Asylersantrag gestellt. Dies sind mehr als doppelt so viele wie zur selben Zeit im Vorjahr (9.988). Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Stand 25.08.2023 befinden sich aktuell 173.267 gemeldete Ukrainische Flüchtlinge in BW. Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)

Im September hat das Ministerium der Justiz und für Migration BW festgestellt, dass der Zugang von Flüchtlingen stark angestiegen ist, sodass teilweise 300 – 400 Menschen pro Tag nach Baden-Württemberg gekommen sind. Zuletzt (Stand: 25.09.2023) waren an einzelnen Tagen auch Zugänge von über 300 Personen pro Tag zu verzeichnen.

Die umfangreiche Aufnahme Geflüchteter während diesen Jahres und der vergangenen Jahre ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg sich zu ihrer humanitären Verantwortung, wie kaum anderswo innerhalb der EU, bekennen. Nicht zuletzt auch durch die vielerorts weitreichende Unterstützung in Form von bürgerschaftlichem Engagement wurden die verfügbaren Kapazitäten bei der Unterbringung, Begleitung und Integration der Geflüchteten mobilisiert.

Gleichwohl ist es auch kommunalpolitische Aufgabe vor Ort die Grenzen des Leistbaren zu erkennen und im Sinne eines gesamtverantwortlichen Handelns auf ein gutes Miteinander innerhalb der Ortsgemeinschaft zu achten. Hierzu gehört auch, dass nicht auf Dauer gegen eine abnehmende Akzeptanz weiter steigender Zugänge von geflüchteten Personen verfahren werden kann.

Zwischenzeitlich sind die regulären Aufnahmekapazitäten seit Monaten belegt und die Integrationsressourcen in Kitas, Schulen, ärztlicher Versorgung und Sprachkursen, überlastet. Das Personal in den Ausländerbehörden arbeitet weit über dem Limit. Die Signale aus den Kommunen, dass die Belastungsgrenze erreicht ist und eine Begrenzungsstrategie notwendig wird, haben auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und Bundespräsident a.D. Joachim Gauck aufgegriffen.

Ist-Ausgangslage vor Ort in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungen:

- 36 Geflüchtete aus der Ukraine
- 72 Geflüchtete in der Anschlussunterbringung
- 20 Obdachlose
- 9 Schüler in der Klingenbachschule
- 12 Kinder in den Kitas

Die Aufnahmequote für die Anschlussbringung beträgt für 2024 27 Personen (Stand 01.11.2023). Diese setzt sich zusammen, aus der Aufnahmequote für 2024 mit 21 Personen und einer Steigerungsquote von vermutlich + 25 % zusammen.

Durch die vorläufige Unterbringung vom Landratsamt Böblingen im Hotel Residenz, verringert sich die Aufnahmequote der Gemeinde Steinenbronn. Die vorläufige Unterbringung wird der Gemeinde mit 1:10 angerechnet. Da es sich bei der Anmietung zur Unterbringung von vorläufigen Geflüchteten im Hotel Residenz um nur ukrainische

Staatsbürger handelt, ist bei dem dort befristeten Zeitvertrag zwischen dem Betreiber und dem Landratsamt davon auszugehen, dass diese Plätze zukünftig wegfallen.

Die Aufnahme von geflüchteten Menschen ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinde Steinenbronn versucht vorrangig Personen aufzunehmen, welche bereits in Steinenbronn vorläufig untergebracht, integriert und wo die Kinder bereits in der Kita oder der Schule betreut werden.

Planung zur Erfüllung der Quotenzuweisung

Mit Unterstützung von Architekt Ulrich Schilling wird eine Wohncontainer-Anlage auf dem Flst. 1886 geplant. Die Anlage ist mit EG und OG so konzipiert, dass sie in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden kann.

Die Verwaltung plant für 2024 nur die Umsetzung des 1. Bauabschnitts im EG mit 24 Wohnplätzen. Damit kann die vorgegebene Quote fast erfüllt werden. Nur bei Bedarf soll zukünftig die Aufstockung in das OG erfolgen.

Die Anschaffung der Container, die Erschließungsleistungen und Baunebenkosten werden aktuell geschätzt auf netto ca. 620.000 EUR. Dabei sind mittlere Anschaffungspreise für die Wohncontainer berücksichtigt. Für die Abwasserentsorgung läuft die Planung über das Fachbüro. Es muss leider mit Mehrkosten wegen der temporären Entsorgung gerechnet werden. Verwaltung und Architekt werden in der Sitzung die aktuellste Kostenschätzung vorstellen. Bei Bedarf müssten in den Haushaltsentwurf 2024 Mehrkosten zum bisherigen Haushaltsansatz eingeplant werden.

Der Bauantrag für die Gesamtanlage wird in der Sitzung im Beisein von Architekt Ulrich Schilling am 19.12.23 vorgestellt.

Die Anlage wird mit der Modulbauweise so konzipiert, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt auch auf einem oder mehreren anderen Gemeindegrundstücken umgesetzt werden kann.

Gegen die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften auf dem genannten Grundstück haben sich mehrere Steinenbronner und einzelne Waldenbacher Bürger zusammengetan, die auch anwaltlich vertreten werden, mit teils zweifelhaften und nicht nachvollziehbaren Argumenten, die zum Ausdruck bringen, „wir wollen keine Flüchtlinge“.

Die Gemeindeverwaltung nimmt sich den besorgten Bürger an und möchte Rahmenbedingungen schaffen, um mögliche Konfliktpunkte so gering wie möglich zu halten:

- In der Anlage wird ein Modul frei gehalten für Personen zur Integrationsarbeit, Hausmeister-Dienste, Anlaufstelle für Bewohner, ehrenamtliche Helfer, usw.
- Es sollen Flächen um die Anlage herum freigehalten werden für Anlieferung und Parken, für die Aufenthaltsfunktion für die Bewohner, für Spielflächen für Kinder; damit kein Ausweichen auf den Feldweg oder das angrenzende Gewerbegebiet entsteht
- Mülleimer sollen in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl aufgestellt werden, damit wilder Müll vermieden wird

- Eine räumliche Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird vorgesehen, um die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten
- Die Außenbeleuchtung wird an die Wohnnutzung angepasst, da der Bereich bisher nicht ausgeleuchtet ist.

Baurecht:

Mit dem Gesetz über „Maßnahmen im Bauplanungsrecht (...) vom 20.11.2014“ wurden erste Sonderregelungen geschaffen, um den Herausforderungen der kurzfristigen Schaffung von Wohnkapazitäten gerecht zu werden. Die zunächst bis 31.12.2019 geltenden Regelungen des § 246 Abs. 8 bis 17 BauGB wurden in der Folge bis 31.12.2024 verlängert.

In diesem Zusammenhang wurde in § 246 Abs. 13a BauGB ein Subsidiaritätsgebot eingeführt: Danach darf von den § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB nur Gebrauch gemacht werden, wenn tatsächlich in den betreffenden Gemeinden ein dringender Bedarf besteht und Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Aufgrund der oben aufgeführten Sachlage ist vollkommen unstrittig, dass in der Gemeinde Steinenbronn ein dringender Bedarf an der Schaffung von Wohnunterkünften für Geflüchtete besteht. Da alle Unterbringungsmöglichkeiten der Gemeinde Steinenbronn erschöpft sind und dringend weitere Unterbringungsmöglichkeiten benötigt werden – gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Aufnahmequote für die Anschlussbringung derzeit für das Jahr 2024 27 Personen beträgt und die Gemeinde Steinenbronn keine freien Kapazitäten mehr hat, um diesen Menschen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, kann die Gemeinde Steinenbronn von den § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB Gebrauch machen.

Das Grundstück, Flst.-Nr. 1886, auf welchem die Wohncontainer aufgestellt werden sollen, befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn.

Gemäß § 246 Abs. 13 BauGB gilt im Außenbereich (§ 35) unbeschadet des Absatzes 9 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für 1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Frist von drei Jahren kann um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert werden.

§ 246 Abs. 13 BauGB ergänzt damit die Außenbereichsregelung in § 246 Abs. 9 BauGB und dehnt den Teilprivilegierungsstatbestand weiter aus. Anders als nach § 246 Abs. 9 BauGB ist eine räumliche Nähe zu einem beplanten Gebiet oder zum unbeplanten Innenbereich nicht erforderlich.

Die gesetzlichen Grundlagen des § 246 Abs. 13 BauGB zugrunde gelegt, kann der Errichtung von mobilen Unterkünften für Geflüchtete grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 246 Abs. 15 BauGB gilt in Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz

2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Da die Gemeinde Steinenbronn dringend weitere Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete benötigt und das Flst.-Nr. 1886 aufgrund der Topografie der am besten geeignetste Standort für die Errichtung von mobilen Unterkünften ist, schlägt die Verwaltung vor, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Förderung

Es wurden Fördermittel aus dem Bundesprogramm für den Bereich „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021 – 2027“ beantragt. Aus dem AMIF können Mittel – in Form einer temporären Nothilfe – zur Verfügung gestellt werden, um den Schwierigkeiten auf lokaler und regionaler Ebene zu begegnen, indem eine finanzielle Unterstützung zur Steigerung der temporären Unterbringungskapazitäten angeboten wird. Der Beitrag aus dem AMIF erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Projektvorhaben werden durch Zuwendungen und grundsätzlich mit bis zu 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Eine Restfinanzierung von 25% ist aus den eigenen Mitteln oder Kofinanzierungen sicherzustellen.

Anlagen:
Baugesuch Containeranlage
Prüfung der Befangenheit
Vorläufige AU-Prognose 2024